



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Vertretung in Deutschland

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20

Email: [gfrbe@unhcr.ch](mailto:gfrbe@unhcr.ch)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 450.1, 450.4-05/0362, NT

## Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak (April 2005)

### 1. Vorbemerkung

UNHCR hat sich angesichts der weiterhin Besorgnis erregenden Sicherheitssituation im gesamten Staatsgebiet bislang nicht zur dauerhaften Rückentsendung internationaler Mitarbeiter in den Irak entschlossen und verfügt deshalb nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu spezifischen Verfolgungsrisiken einzelner Personen oder Personengruppen.

Die nachstehenden Informationen basieren – soweit nicht anders vermerkt – auf den von UNHCR im August 2004 zusammengestellten „Herkunftslandinformationen Irak“<sup>1</sup> sowie aktuellen Informationen der UNHCR Iraq Operation Unit, Amman/Jordanien. Ergänzend hierzu haben wir den Bericht des UN-Hochkommissars für Menschenrechte vom 9. Juni 2004<sup>2</sup> sowie den Bericht des UN-Generalsekretärs zur Situation im Irak vom 5. August 2004<sup>3</sup> herangezogen, auf die sich UNHCR in den oben erwähnten „Herkunftslandinformationen Irak“ bezieht. Darüber hinaus möchten wir Sie auch auf die jüngste UNHCR-Position zur Schutzbedürftigkeit und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge<sup>4</sup> hinweisen, der Sie aktuelle Informationen zur allgemeinen Lage im Irak entnehmen können. Kopien der genannten Dokumente fügen wir dieser Stellungnahme bei.

Im Hinblick auf spezielle Informationsquellen und gezielte Herkunftsländerrecherchen möchten wir Sie an das Internet-Angebot des “European Country of Origin Information Network” verweisen, dass Sie unter [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) finden können.

<sup>1</sup> *Country of Origin Information – Iraq*, UNHCR Geneva, August 2004.

<sup>2</sup> Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Follow-up to the World Conference on Human Rights – The present situation of human rights in Iraq, 8. June 2004, UN-Doc. E/CN.4/2005/4.

<sup>3</sup> *Report of the Secretary-General pursuant to paragraph 24 of resolution 1483 (2003) and paragraph 12 of resolution 1511 (2003)*, 5. August 2004, UN-Doc. S/2004/625.

<sup>4</sup> Update to the International Protection Response to Refugees and Asylum-Seekers from Iraq, UNHCR Genf, deutsche Fassung: UNHCR Berlin (Oktober 2004).

## 2. Generelle Anmerkungen zur Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak

Die Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten hat sich seit dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes im März 2003 insgesamt spürbar verschlechtert.<sup>5</sup>

Zwar garantiert Art. 7 der am 8. März 2004 von dem US-Sonderverwalter im Irak, Paul Bremer, unterzeichneten irakischen Übergangsverfassung unter ausdrücklicher Nennung der islamischen Religion als Staatsreligion prinzipiell die Freiheit der Religionsausübung.<sup>6</sup> Die Übergangsverfassung bindet jedoch die am 28. Mai 2004 eingesetzte, derzeit amtierende irakische Übergangsregierung nur bis zum Inkrafttreten einer neuen, von der irakischen Nationalkonferenz beschlossenen endgültigen Verfassung. Es ist zu befürchten, dass bei den Diskussionen um eine endgültige Verfassung die schon während der Beratungen zur Übergangsverfassung heftig umstrittene Frage nach der Bedeutung der islamischen Religion und der Scharia im künftigen irakischen Rechts- und Wertesystem wiederum eine zentrale Rolle spielen wird. Der Ausgang dieser Diskussion lässt sich derzeit nicht vorhersagen. Die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit ist vor diesem Hintergrund für Angehörige religiöser Minderheiten rechtlich nicht hinreichend abgesichert und in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet.

Dies liegt vor allem an der mangelnden Fähigkeit der irakischen Polizeikräfte, Recht und Ordnung wirksam durchzusetzen. Dieses Defizit wird durch die permanenten Sicherheitszwischenfälle immer wieder bestätigt; viele – auch religiös motivierte – Übergriffe gelangen den Polizei- und Sicherheitsbehörden deshalb gar nicht zur Kenntnis.

Darüber hinaus führt das Fehlen einer funktionsfähigen Rechtspflege vielfach dazu, dass insbesondere nicht-islamischen Opfern von Übergriffen, Misshandlungen, Enteignungen und Anschlügen jeder Rechtsschutz versagt bleibt. In Ermangelung eines geordneten Justizwesens greifen viele Iraker im Konfliktfall zunehmend auf tradierte stammesrechtliche Lösungsmechanismen und Mittel der Selbstjustiz zurück. Dieser Weg ist Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften wegen der ungleich schwächeren Einbindung in das traditionelle tribale System im Irak jedoch zumeist verwehrt.

Auch ist derzeit insbesondere im Zentral- und Südirak eine starke Hinwendung von Teilen der Bevölkerung zu streng islamischen Traditionen und Glaubensgrundsätzen zu beobachten. Dies führt insbesondere für Angehörige nicht unter dem ausdrücklichen Schutz der islamischen Religion stehender Religionsgemeinschaften zu wachsender Ausgrenzung und zunehmendem Druck.

Selbst Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften sind nicht vor Diskriminierungen, Bedrohungen und Übergriffen sicher. So versuchen Aufständische sunnitischen Glaubens, mit gezielten und öffentlichkeitswirksamen Anschlügen auf Angehörige der schiitischen Gemeinschaft religiöse Spannungen zu erzeugen und daraus politisches Kapital zu schlagen. Überdies wird insbesondere aus Regionen wie beispielsweise den Städten Bagdad und Latifiyah, in denen schiitische Muslime die Minderheit der Bevölkerung bilden, von Einschränkungen bei der Religionsausübung und von Bedrohungen und Belästigungen wegen der schiitischen Religionszugehörigkeit berichtet.

---

<sup>5</sup> *Country of Origin Information – Iraq*, UNHCR Geneva, August 2004, Seite 5.

<sup>6</sup> Art. 7 der irakischen Übergangsverfassung lautet: „Islam is the official religion of the state and is to be considered a source of legislation. ... This Law respects the Islamic identity of the majority of the Iraqi people and guarantees the full religious rights of all individuals to freedom of religious belief and practice“ (Auszug).

### 3. Situation der Christen

Nach UNHCR vorliegenden Berichten sind Christen von der dramatischen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besonders stark betroffen.

Unterschiedlichen Quellen zufolge gehören zwischen 6 und 12 Prozent der irakischen Bevölkerung einer der christlichen Religionsgemeinschaften an. Mit einem Anteil von 39 Prozent stellen irakische Christen hingegen die größte Gruppe der im Jahr 2004 von UNHCR Damaskus registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar.

Irakische Christen und christliche Einrichtungen sind in den vergangenen Monaten häufig Ziel geplanter Anschläge und Übergriffe verschiedener Akteure geworden. So wurden beispielsweise am 1. August 2004 nahezu zeitgleich Anschläge auf vier christliche Kirchen in Bagdad und Mossul verübt, die mindestens 15 Todesopfer forderten. Bei einer weiteren verheerenden Anschlagserie gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad am 16. Oktober 2004 wurden mindestens eine Person getötet und neun weitere verletzt.<sup>7</sup> UNHCR wurden überdies mehrfach Fälle berichtet, in denen von Christen betriebene Geschäfte, in denen Alkohol zum Verkauf angeboten wird, Ziel von Sprengstoffanschlägen oder Plünderungen geworden sind. Während die Presse über schwerwiegende Anschläge ausführlich berichtet, gelangen zahlreiche weitere Übergriffe auf Christen im Irak – insbesondere, wenn sie sich nicht gegen herausgehobene Personen oder gegen große und bekannte Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak richten – kaum an die Öffentlichkeit. Berichten zufolge haben sich in jüngster Zeit vor allem im schiitisch geprägten Süden des Landes sowie in den traditionellen chaldäisch-armenischen Siedlungsgebieten um die Stadt Mosul Anschläge und Übergriffe auf Christen gehäuft. Von einzelnen Übergriffen wird aber beispielsweise auch aus Bagdad berichtet. Landesweit geraten irakische Frauen zunehmend unter Druck, sich traditionell-muslimischen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften anzupassen. Unter dem Eindruck wachsender Unsicherheit hat sich die Zahl der regelmäßigen Kirchgänger in den vergangenen Monaten drastisch verringert. Aus Furcht vor Anschlägen nehmen christliche Kirchgemeinden von öffentlichen Veranstaltungen oder nach außen sichtbarem Schmuck ihrer Räumlichkeiten Abstand.

Den Anschlägen und Übergriffen auf Christen im Irak liegt häufig eine Anzahl verschiedener Motive zugrunde, die alternativ oder kumulativ den Anlass für Übergriffe auf Christen bilden:

Einerseits werden Christen im Irak insbesondere von konservativen islamischen Kreisen und Gegnern des Demokratisierungsprozesses vielfach *per se* als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als „Verräter“ des irakischen Volkes angesehen. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden.

Ebenfalls politische Motive liegen den Übergriffen auf irakische Christen zugrunde, die von Funktionären oder Anhängern der KDP und der PUK im Nordirak, insbesondere in den Gebieten südlich der ehemaligen Waffenstillstandslinie, verübt werden: Hintergrund dieser Übergriffe sind von den Kurdenparteien erhobene Ansprüche auf eine Eingliederung von Teilen der Ninive-Ebene in die benachbarte kurdische Provinz Dohuk. In diesem Zusammenhang hat auch das irakische Ministerium für die Belange der Vertriebenen und Migration von systematischen Einschränkungen der Rechte aus der Region vertriebener Christen bei der Wiedererlangung ihres Landbesitzes berichtet.

Da Christen von der mehrheitlich muslimischen irakischen Bevölkerung als „Ungläubige“ betrachtet werden, tragen viele der Übergriffe andererseits aber auch unmittelbar religiöse Kom-

---

<sup>7</sup> IRAQ: Attacks on churches spur Christians to move to Kurdish north, IRIN - BAGHDAD, 22 Nov 2004, ([http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44263&SelectRegion=Iraq\\_Crisis&SelectCountry=IRAQ](http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=44263&SelectRegion=Iraq_Crisis&SelectCountry=IRAQ))

ponenten in sich. Dies gilt insbesondere dann, wenn Christen durch Gewaltakte für nichtkonformes Verhalten – beispielsweise die Nichtbeachtung der von der muslimischen Mehrheit akzeptierten und geforderten Kleiderordnung, das Trinken oder Ausschütten von Alkohol, die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Frauen, etc. – abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt werden sollen. Insbesondere die in Teilen des Südirak sowie im so genannten „sunnitischen Dreieck“ befürchtete teilweise Einführung einzelner Rechtsregeln der Scharia stellt die Abweichung von muslimisch geprägten Verhaltensvorschriften sogar explizit unter Strafe.

Daneben kann in Einzelfällen auch persönliche Feindschaft oder Missgunst zu gewalttätigen Übergriffen gegen Christen führen. So ist nicht auszuschließen, dass die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem für bekennende Muslime geächteten Geschäft, wie beispielsweise der Handel mit alkoholischen Getränken, insbesondere bei arbeitslosen Irakern auch wirtschaftlichen Neid hervorruft.

Schließlich sind insbesondere bei armenischen Christen darüber hinaus auch ethnische Verfolgungsmotive denkbar.

Wenngleich das Christentum als so genannte Buchreligion formell unter der Obhut der islamischen Religionsgemeinschaft steht, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Angehörige nicht-muslimischer Glaubensgemeinschaften in der einfachen, mehrheitlich muslimischen Bevölkerung im Irak häufig als nicht besonders schutzwürdig gelten. Unter dem Einfluss radikaler muslimischer Geistlicher führt diese Auffassung teilweise dazu, dass gegen „Ungläubige“ gerichtete Straftaten als geringeres Unrecht angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung sowohl als Motiv von Verfolgungshandlungen, als auch für die Art und Weise der Begehung der Verfolgungshandlungen und die relativ niedrige Hemmschwelle für Gewalttaten zu.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Ineffizienz der irakischen Sicherheitskräfte und der den Übergriffen innewohnenden religiösen Komponenten werden die meisten Vorfälle dieser Art den Behörden nicht angezeigt. Die Opfer bleiben vielmehr häufig im Verborgenen, um keine weitere Aufmerksamkeit zu erregen, und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen.

Die gestiegene Zahl irakischer Christen, die seit dem Sommer vergangenen Jahres Zuflucht im benachbarten Syrien gesucht haben, muss als ernstzunehmendes Indiz für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen im Irak gewertet werden.

#### **4. Zur Situation der Mandäer im Irak**

Bei den Mandäern (oder Sabiern) handelt es sich nicht im engeren Sinne um eine christliche, sondern eine eigenständige monotheistische Religionsgemeinschaft. Die mandäische Religion wird derzeit nach Schätzungen verschiedener Organisationen<sup>8</sup> weltweit von etwa 60.000 Menschen praktiziert, von denen - nach ihrer Vertreibung aus den Marschgebieten im Südirak durch das Saddam-Regime - derzeit rund 30.000 zumeist in den größeren Städten des Irak leben.

UNHCR liegen keine eigenen, detaillierten Erkenntnisse zur Situation der Mandäer im Irak nach dem Sturz des Saddam-Regimes vor.

Verschiedene Organisationen haben jedoch in den vergangenen Monaten mehrfach von Übergriffen, wachsendem Druck insbesondere auf weibliche Angehörige der mandäischen Religi-

---

<sup>8</sup> „Refugees International advocates with Danish Government for asylum for Mandaean from Iraq“, *Refugees International*, 21. Juni 2004 (<http://reliefweb.int/w/rwb.nsf/480fa8736b88bbc3c12564f6004c8ad5/cc0d2736>)

ongemeinschaft, sowie Zwangskonversionen zum Islam berichtet.<sup>9</sup> Die Gesellschaft für bedrohte Völker weist überdies darauf hin, dass die Mandäer schon in der Vergangenheit immer wieder von anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere der islamischen und der christlichen, verfolgt und unterdrückt wurden. In der Vergangenheit hätten vor allem portugiesische Missionare versucht, die Mandäer im Irak aus ihren traditionellen Siedlungsgebieten zu vertreiben und in andere Landesteile umzusiedeln, um sie dort leichter zum christlich-katholischen Glauben bekehren zu können. Während der Herrschaft Saddam Husseins im Irak hätten die Mandäer weitere Verfolgung erleiden müssen. Insbesondere seien Teile der mandäischen Gemeinschaft im Rahmen von Säuberungsaktionen aus den Marschgebieten im Süd-Irak vertrieben worden; ihre Kultstätten und Gotteshäuser seien systematisch zerstört worden.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Lebensumstände der mandäischen Minderheit im Irak auch nach dem Sturz des Saddam-Regimes keineswegs verbessert haben. Grundsätzlich unterscheidet sich die Situation der Mandäer im Irak kaum von der irakischer Christen. Darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mandäer von den islamischen Religionsgemeinschaften nicht als eine der im Koran erwähnten Schriftreligionen anerkannt werden und somit in keiner Weise unter dem Schutzgebot der islamischen Gesellschaft stehen.<sup>11</sup>

Auch sind Mandäer der schwierigen Sicherheitssituation im Irak verschiedenen Quellen zufolge besonders schutzlos ausgeliefert, da ihnen ihre religiösen Regeln jede Form von Gewalt und insbesondere das Töten oder Tragen von Waffen strikt untersagen.<sup>12</sup>

## 5. Zur Situation der Juden im Irak

Die jüdische Religionsgemeinschaft im Irak hat eine lange und wechselvolle Geschichte vorzuweisen, die mit der Versklavung jüdischer Einwohner Jerusalems und deren Verschleppung in das Gebiet des heutigen Irak durch den babylonischen König Nebukadnezar vor etwa 2.600 Jahren begann. In den folgenden Jahrhunderten erlangten die im heutigen Irak angesiedelten Juden ihre Freiheit und entwickelten sich zu einer florierenden und angesehenen Bevölkerungsgruppe, deren Angehörige als Farmer, Händler, Goldschmiede, Schneider oder Gewürz- und Schmuckverkäufer ihren Lebensunterhalt verdienten. Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges lebten im Irak etwa 150.000 Juden.

Im Jahre 1941 kam es im Irak erstmals zu einer Welle nazistischer, arabisch-nationalistischer Gewalt, die 179 Todesopfer unter den irakischen Juden forderte. Mit der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 änderte sich sodann auch offiziell die Haltung der irakischen Regierung und der mehrheitlich sunnitischen Bevölkerung gegenüber der jüdischen Bevölkerung und es kam zu systematischen Verfolgungen der im Irak lebenden Juden. Infolgedessen verließen in den folgenden Jahren mehr als 120.000 Juden den Irak. Zu einer neuerlichen Massenflucht kam es im Jahre 1968, nachdem die irakische Regierung sechs jüdische Bürger wegen angeblicher Spionage zugunsten Israels zum Tode verurteilt und öffentlich hingerichtet hatte. Obwohl sich die Situation in den siebziger Jahren deutlich verbesserte und Juden – wenngleich sie in der Öffentlichkeit keine religiösen Symbole zeigen oder tragen durften – späterhin sogar unter dem ausdrücklichen Schutz des Ba'ath - Regimes standen, hielt der Exodus irakischer Juden an.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> „Seit Jahrhunderten verfolgt – Mandäer im Irak“, Gesellschaft für Bedrohte Völker, Juli 2004 (<http://www.gfbv.de/download/mandaer.pdf>), Seiten 5 und 6.

<sup>10</sup> „Seit Jahrhunderten verfolgt – Mandäer im Irak“, Gesellschaft für Bedrohte Völker, Juli 2004 (<http://www.gfbv.de/download/mandaer.pdf>);

<sup>11</sup> Edmondo Lupieri: „The Mandaean: the Last Gnostics“, London, November 2001, Seite 80ff..

<sup>12</sup> „Refugees International advocates with Danish Government for asylum for Mandaean from Iraq“, Refugees International, 21. Juni 2004 (<http://reliefweb.int/w/rwb.nsf/480fa8736b88bbc3c12564f6004c8ad5/cc0d2736>).

<sup>13</sup> Vgl. *The Last Jews of Baghdad*, *San Francisco Chronicle*, 18. April 2003.

Mit dem Sturz der ehemaligen Regierung im Irak verschlechterten sich die Lebensbedingungen der wenigen im Irak verbliebenen Juden drastisch. Insbesondere gerieten sie in noch stärkerem Maße als irakische Christen unter Generalverdacht, mit den Koalitionsmächten zu kooperieren oder zumindest zu sympathisieren. Die Juden müssen daher sowohl von Seiten islamischer Fanatiker als auch von Anhängern des ehemaligen Regimes mit gezielten Übergriffen rechnen. Die Ungewissheit hinsichtlich der politischen Entwicklung im Irak und die wachsende Hinwendung großer Teile der irakischen Bevölkerung zu streng-islamischen Moral- und Glaubensvorstellungen veranlasste deshalb nach dem Sturz des ehemaligen Regimes weitere irakische Juden zur Flucht nach Israel. Die wenigen verbliebenen Juden im Irak zogen sich gänzlich aus der Öffentlichkeit zurück, um keine Aufmerksamkeit zu erregen.

Im heutigen Irak gibt es vor diesem Hintergrund praktisch kein jüdisches Leben mehr. Schätzungen zufolge leben insgesamt noch etwa 20 Juden in Bagdad; außerhalb der Hauptstadt gibt es keine jüdische Bevölkerung. Von den erwähnten 20 jüdischen Einwohnern Bagdads sind, abgesehen von zwei Familien, alle Personen über 70 Jahre alt. Einen Rabbi gibt es nicht. Abgesehen von der anhaltenden Gefahr zielgerichteter Verfolgung durch Islamisten und Anhänger des ehemaligen Regimes ist es folglich für Juden im Irak derzeit nicht möglich, ihre Religion zu praktizieren.

## **6. Zur Situation der Zeugen Jehovas im Irak**

Zur konkreten Situation der Zeugen Jehovas liegen UNHCR keine aktuellen eigenen Erkenntnisse vor.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Zeugen Jehovas im Hinblick auf die Auswirkungen der insgesamt desolaten Sicherheitslage, die Hinwendung von Teilen der irakischen Bevölkerung zu streng-islamischen Regeln und Bräuchen insbesondere im Süd- und Zentralirak sowie die gravierenden Mängel des Rechts- und Justizsystems den gleichen Restriktionen unterworfen sind, wie Christen oder Juden. Erschwerend kommt bei Angehörigen der Zeugen Jehovas noch hinzu, dass die islamische Religion und die daraus abgeleiteten Rechtsregeln das für die Zeugen Jehovas charakteristische Missionieren grundsätzlich unter Strafe stellen.

## **7. Zur Situation irakischer Yeziden**

Die yezidische Religion ist eine monotheistische Religion, deren Entstehungsgeschichte etwa 4.000 Jahre zurückreicht. Von den weltweit etwa 800.000 Yeziden leben Schätzungen zufolge 550.000 im Irak. Etwa 75 Prozent der irakischen Yeziden leben im traditionellen Siedlungsgebiet Jebel Sinjar, einer Gebirgsregion in der Nähe der syrischen Grenze, während 15 Prozent im Sheikhan niedergelassen sind. Obwohl die Yeziden der kurdischen Volksgruppe angehören, leben nur etwa 10 Prozent der irakischen Yeziden in kurdisch verwalteten Gebieten. Die Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft wird nur durch Vererbung erworben, es besteht keine Möglichkeit, zum Yezidentum zu konvertieren.

Unter der Regierung Saddam Husseins wurden viele Yeziden zwangsarabisiert. Insbesondere wurden Ihnen nicht die den übrigen Kurden gewährten Minderheitenrechte zugestanden. Die Erteilung yezidischen Religionsunterrichtes in den Schulen wurde untersagt und auch sonst konnten die mehrheitlich in Gebieten unter irakischer Verwaltung lebenden Yeziden ihre Religion nicht mehr ungehindert praktizieren. In den siebziger und achtziger Jahren wurden viele Yeziden aus ihren traditionellen Siedlungen in so genannte „Modelldörfer“ umgesiedelt, um eine bessere Kontrolle durch das Saddam-Regime zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Gebietsneugliederung im Nordirak nach den kurdischen Aufständen im Jahre 1991 wurde das Lalish-Tal, das den Yeziden als Heiligster Ort gilt, der kurdischen Seite zugeschlagen. Infolge-

dessen war es der Mehrzahl der Yeziden nicht mehr möglich, die heiligen Stätten ihrer Religion zu besuchen.

Die Situation der Yeziden hat sich nach dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes bislang nicht wesentlich verbessert. Zwar sind mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Festschreibung der Religionsfreiheit formal betrachtet keine staatlichen Repressionen mehr zu befürchten. Allerdings verfügen die Yeziden nach der Auflösung des früheren Ministeriums für Religionsangelegenheiten zugunsten dreier neu geschaffener Ressorts für die Angelegenheiten der Schiiten, der Sunniten und der Christen im derzeitigen irakischen Regierungsgefüge über keine eigene Interessenvertretung mehr. Aufgrund der Rückbesinnung der irakischen Mehrheitsbevölkerung auf traditionell-islamische Werte, der oben dargestellten Sicherheitsdefizite, der wachsenden Radikalisierung konservativ-muslimischer Kreise und der anhaltenden Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen um die Souveränität über den Irak sind Yeziden als nicht-muslimische Minderheit im Irak überdies in gleicher Weise wie Christen, Juden und Mandäer gewalttätigen Übergriffen, Bedrohungen, und Beeinträchtigungen ihrer Lebensführung ausgesetzt.

Allein im letzten Drittel des vergangenen Jahres haben internationale Menschenrechtsorganisation mehr als 25 Morde und über 50 Gewaltverbrechen an Yeziden im Irak gezählt.

Viele der Übergriffe auf Yeziden haben einen mittelbaren oder unmittelbaren religiösen Zusammenhang: So wurde beispielsweise am 17. August 2004 ein Junger Mann aus der Ortschaft Bashiqa allein deshalb von Terroristen enthauptet und sein Leichnam geschändet, weil er in den Augen der Täter als ungläubig und unrein angesehen wurde.<sup>14</sup> Am 21. Oktober 2004 wurden an der Strasse zwischen den Städten Telafar und Sinjar die enthaupteten Leichen zweier Männer gefunden, die einige Tage zuvor in Telafar von radikalen Muslimen mit Strafe bedroht worden waren, weil sie sich nicht an das für Muslime während des Fastenmonats Ramadan geltende Rauchverbot gehalten hatten.<sup>15</sup> Bei einem weiteren Übergriff fanatischer Muslime in der Stadt Telafar wurden im Dezember 2004 fünf Yeziden getötet. In Mossul wurden zeitweilig Flugblätter mit der Aufforderung, alle Yeziden zu töten, verbreitet.

Yeziden sind darüber hinaus auch von den gegen Christen gerichteten Kampagnen zur Einhaltung islamischer Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften betroffen.

## **8. Zur Frage des Bestehens einer inländischen Fluchalternative**

Nach Erkenntnissen von UNHCR stellt der Nordirak derzeit grundsätzlich keine Fluchalternative für Iraker aus dem Zentral- oder Südirak dar.

Zum einen wird die Sicherheitssituation auch im Nordirak von Einwohnern dieses Gebietes als „Zeitbombe“ bezeichnet, „die jederzeit zu explodieren drohe“. Die im Vergleich zu den übrigen Landesteilen stabilere Infrastruktur im Nordirak darf deshalb nicht zu der falschen Annahme verleiten, dass im Nordirak keine Sicherheitsrisiken existieren würden. Permanente Kontrollposten, die von Patrouillen der Irakischen Nationalgarde und lokaler Sicherheitskräfte überwacht werden, bestehen an den Hauptstrassenverbindungen zwischen Erbil, Dohuk und Sulaymaniya. Als besonders angespannt muss die seit Ende Juli 2004 in den Städten Mosul und Kirkuk herrschende Situation bezeichnet werden; aus beiden Städten wurde von Explosionen, gezielten Anschlägen auf Polizeiwachen und Erdölleitungen, Morden und Mordversuchen sowie Entführungen an politischen Aktivisten berichtet.

---

<sup>14</sup> Vgl. Yezidisches Forum e.V. Oldenburg: The current Human Rights Situation of the Yazidis (30.12.2004).

<sup>15</sup> *ibid.*

Neben den hier wie in anderen Landesteilen vorherrschenden Sicherheitsproblemen ist die Situation im Nordirak zum anderen aber auch durch gravierenden Wohnungsmangel gekennzeichnet. Aufgrund der herrschenden Wohnungsnot bereitet bereits die Unterbringung aus dem Nordirak stammender freiwilliger Rückkehr erhebliche Schwierigkeiten. Die prekäre Situation wird durch Binnenwanderungsbewegungen nordirakischer Kurden, die sich vor dem Hintergrund der anhaltend gespannten Situation im Zentralirak zur Rückkehr in den kurdisch verwalteten Norden des Landes entschließen, zusätzlich verschärft. Aus den genannten Gründen dürfte es für Flüchtlinge aus anderen Landesteilen gegenwärtig kaum möglich sein, im Nordirak eine Unterkunft zu finden.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln und lebenswichtigen Bedarfsgegenständen im gesamten Irak im Wesentlichen nur über Lebensmittelkarten gewährleistet werden kann. Der Bezug dieser Marken, der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu sozialer Grundversorgung sowie die Gewährleistung eines Mindestmaßes an physischer Sicherheit erfordern jedoch Sprachkenntnisse und eine gewisse Einbindung in das am Wohn- bzw. Aufenthaltsort bestehende soziale Gefüge (Stammesstrukturen oder Familienverband). Flüchtlinge aus anderen Landesteilen verfügen am Zufluchtsort in der Regel nicht über solche Beziehungen und sind daher den am Zufluchtsort herrschenden Bedingungen schutzlos ausgeliefert. Auch deshalb dürften für Irakische Staatsangehörige derzeit generell kaum Möglichkeiten bestehen, in andere Landesteile auszuweichen.

### **9. Zur Frage fortdauernder Verfolgung so genannter Apostaten durch Familienangehörige**

Auch zu der Frage, ob Personen, die sich vom islamischen Glauben losgesagt haben und nunmehr einen anderen religiösen Glauben praktizieren, Verfolgung von Seiten ihrer Familienangehörigen zu befürchten haben, liegen UNHCR keine allgemeinen Informationen bezüglich der gegenwärtigen Situation im Irak vor. Allerdings hat UNHCR Kenntnis von einzelnen Fällen, in denen vor allem zum Christentum konvertierte Frauen von Verfolgung durch männliche Familienangehörige berichtet haben.

Nach islamischem Recht hat der Abfall vom islamischen Glauben häufig eine Zwangsscheidung der Ehe sowie den Verzicht auf den bisherigen Besitz und eventuelle Erbansprüche zur Folge. Überdies werden Konvertiten in einigen Ländern (z.B. Iran, Saudi-Arabien und teilweise Ägypten) sogar zur Tötung freigegeben.<sup>16</sup>

Unter Berücksichtigung der verstärkten Hinwendung der irakischen Bevölkerung zu streng islamischen Traditionen kann deshalb auch mit Blick auf den Irak die Gefahr der Verfolgung von Apostaten nicht ausgeschlossen werden, zumal im Irak die Einbindung in traditionelle Stammes- und Familienstrukturen häufig stärker ist, als die Loyalität gegenüber einzelnen Familienangehörigen.

### **10. Abschließende Bemerkungen**

Hinsichtlich der Beachtlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an das Konventionsmerkmal „Religion“ im Sinne des Art. 1 A 2 der Genfer Flüchtlingskonvention möchten wir abschließend auf die durch die Praxis anderer Vertragsstaaten bestätigte Bedeutung dieses Verfolgungsgrundes in der Genfer Flüchtlingskonvention hinzuweisen.

---

<sup>16</sup> Ursula Spuler-Stegemann, *Muslimen in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander?*, Freiburg im Breisgau, 1998, S. 285f.

Dabei möchten wir insbesondere betonen, dass die in Deutschland vorgenommene Unterscheidung des Religionsbegriffs in ein “*forum internum*” und ein “*forum externum*” (st. Rspr. seit BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987, Az.: 2 BvR 478, 962/86) sowie die Reduktion des Schutzbereichs auf ein “religiöses Existenzminimum” in der Genfer Flüchtlingskonvention keine Grundlage findet. Zur Veranschaulichung unserer Position haben wir Ihnen die “Richtlinien zum internationalen Schutz” vom 28.04.2004 beigelegt. Darin gibt UNHCR Leitlinien zur Rechtsauslegung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung gemäß Art. 1 A (2) GFK.

- Irak Team -  
UNHCR Berlin  
(April 2005)